STATUTEN

Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)
Organisation du Monde du Travail des Sapeurs-Pompiers (OMTSP)
Organizzazione del Mondo del Lavoro Pompieri (OdMLP)

Versionsverlauf

Was	**Wann/Wer**
Version 1.1	25.03.2026, Dominic Rothen, Leiter zentrale Dienste FKS
Version 2	28.05.2026, Delegiertenversammlung OdAFW

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 3
Art. 1 Name und Sitz 3
Art. 2 Zweck 3
Art. 3 Aufgaben 3
Art. 4 Verwendete Begriffe und Abkürzungen 3

2. Mitgliedschaft 4
Art. 5 Mitglieder 4
Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft 4

3. Die Organe 4
Art. 7 Organe 4

3.1 Die Delegiertenversammlung 5
Art. 8 Teilnehmer 5
Art. 9 Stimmenanteile und Beschlussfassung 5
Art. 10 Durchführung der Delegiertenversammlung 5
Art. 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung 5

3.2 Der Vorstand 6
Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes 6
Art. 13 Vorstandssitzungen 6
Art. 14 Aufgaben des Vorstandes 6
Art. 15 Aufgaben des Präsidenten 7

3.3 Die Geschäftsstelle 7
Art. 16 Aufgaben der Geschäftsstelle 7

3.4 Die Prüfungskommission für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau mit eidgenössischem Fachausweis 7
Art. 17 Zusammensetzung der Prüfungskommissionen 7
Art. 18 Aufgaben der Prüfungskommission 8

3.5 Die Rechnungsrevisoren 8
Art. 19 Rechnungsrevisoren 8

4. Weitere Bestimmungen 8
Art. 20 Zeichnungsberechtigung 8
Art. 21 Rechnungsjahr 8
Art. 22 Haftung 8
Art. 23 Datenschutzerklärung 9
Art. 24 Entschädigungen 9

5. Schlussbestimmungen 9
Art. 25 Statutenänderungen 9
Art. 26 Auflösung und Fusion des Vereins 9
Art. 27 Rechtswirkung der Statuten 9

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr", abgekürzt OdAFW, besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

[1] Der Verein ist ein Zusammenschluss von Interessensvertretenden im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Angehörigen von Berufsfeuerwehren. Er übernimmt die Funktion der Organisation der Arbeitswelt gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG).
[2] Er kann die von ihm geregelten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote auch Angehörigen von anderen Rettungsorganisationen anbieten.
[3] Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 3 Aufgaben

Nebst den in Art. 28 BBG genannten Zuständigkeiten erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

a) ist Ansprechpartner für das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI);
b) überprüft periodisch das Berufsbild von Berufsfeuerwehrfrauen und Berufsfeuerwehrmännern und entwickelt dieses bei Bedarf weiter;
c) fördert die Aus-, Fort und Weiterbildung;
d) entwickelt und koordiniert die eidgenössischen Berufsprüfungen für Berufsfeuerwehrmänner und -frauen;
e) führt die Berufsprüfungen durch;
f) führt ein Verzeichnis über die Inhaber des eidgenössischen Fachausweises von Berufsfeuerwehrfrauen und Berufsfeuerwehrmännern;
g) akkreditiert die Ausbildungsinstitutionen für die Ausbildung von Berufsfeuerwehrfrauen und Berufsfeuerwehrmännern in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung und Wegleitung zur Prüfungsordnung;
h) pflegt Beziehungen und arbeitet zusammen mit anderen verwandten Organisationen aus der Arbeitswelt.

Art. 4 Verwendete Begriffe und Abkürzungen

In diesen Statuten werden folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

Abkürzung / Begriff	Erklärung
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10)
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband
VPOD	Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste
VSBF	Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

2. Mitgliedschaft

Die Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW) ist eine Unterorganisation der Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF), die sich mit Fragen der Berufsbildung befasst.
Die OdAFW handelt im Rahmen ihrer Statuten autonom, koordiniert jedoch ihre strategischen Aktivitäten und Stellungnahmen mit der VSBF, insbesondere in Bezug auf Ausbildung und berufliche Entwicklung.
Der Präsident und der Vizepräsident des OdAFW-Vorstands werden von der VSBF ernannt.

Art. 5 Mitglieder

1 Die Mitglieder der OdAFW sind
   a) die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren
   b) der Schweizerische Feuerwehrverband
   c) die Feuerwehr Koordination Schweiz
   d) der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste

2 Die Delegiertenversammlung bestimmt, welche Mitglieder einen Mitgliederbeitrag bezahlen.

3 Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes weitere Organisationen als Mitglieder in den Verein aufnehmen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet
   a) durch eingeschriebene, schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres;
   b) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Delegiertenversammlung. Der Antrag ist zu traktandieren und dem Mitglied schriftlich spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen;

2 Mitglieder, die aus der OdAFW austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Die Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Delegiertenversammlung; sie bildet das oberste Organ des Vereins;
b) der Vorstand;
c) die Geschäftsstelle
d) die Prüfungskommissionen deutsch und latin;
e) die Rechnungsrevisoren.

3.1 Die Delegiertenversammlung

Art. 8 Teilnehmer

1 Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Teilnehmer:
   a) fünf Delegierte der VSBF
   b) zwei Delegierte der FKS
   c) ein Delegierter des SFV;
   d) ein Delegierte des VPOD;
2 Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
3 Die Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig ihre Organisation als Delegierte vertreten.

Art. 9 Stimmenanteile und Beschlussfassung

1 Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.
2 Weitere Mitglieder, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 in die OdAFW aufgenommen werden, verfügen je über eine Delegiertenstimme.
3 Die Delegiertenversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 Durchführung der Delegiertenversammlung

1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und muss die zur Behandlung stehenden Traktanden enthalten. Sie ist allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Kenntnisnahme vom Jahresbericht
b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
c) Wahl und Entlastung der Präsidenten und der wählbaren Mitglieder der Prüfungskommission für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau mit eidgenössischem Fachausweis;
d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
e) Wahl und Entlastung der Rechnungsrevisoren;
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
h) Behandlung und Beschlussfassung über alle übrigen vom Präsidenten vorgelegten Geschäfte
i) Erlass und Änderung der Statuten
j) Auflösung des Vereins (vgl. Art. 26)
k) Wahl der Revisionsstelle;

3.2 Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

		ernennende Instanz
a)	Präsident	VSBF
b)	Vizepräsident	VSBF
c)	Vertreter FKS	FKS
d)	Vertreter SFV	SFV
e)	Präsidenten der Prüfungskommissionen deutsch und latin	VSBF

Die Funktionen innerhalb des Vorstandes werden situativ zugewiesen.

Art. 13 Vorstandssitzungen

1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sie werden durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen.
2 Sitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Zudem kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.
3 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
4 Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

a) Erlass der Prüfungsordnung und der entsprechenden Wegleitung für die Berufsprüfung zum/zur Berufsfeuerwehrmann /- frau auf Antrag der Prüfungskommission;
b) Verfassen von Stellungnahmen zu vorgelegten Geschäften der Prüfungskommission für die Berufsprüfung zum/zur Berufsfeuerwehrmann /- frau sowie Unterstützung und Beratung derselben;
c) Festlegung der Entschädigungen der Prüfungsexperten für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau mit eidgenössischem Fachausweis und weitere Entschädigungen;
d) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
e) Wahl und Mandatierung der Geschäftsstelle;
f) Beschluss über das Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen;
g) Wahrnehmung aller Aufgaben, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zustehen;
h) Einsetzen von Arbeitsgruppen;
i) Eingehen von Kooperationen mit anderen verwandten Organisationen der Arbeitswelt;
j) Legt der VSBF an der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget zur Kenntnisnahme vor.

Art. 15 Aufgaben des Präsidenten

Die Aufgaben des Präsidenten sind insbesondere:

a) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung;
b) Geschäftsführung des Vereins;
c) Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder nach aussen;
d) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsstelle sowie die Überwachung von deren Tätigkeit;
e) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der OdAFW und der VSBF.

3.3 Die Geschäftsstelle

Art. 16 Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sitzungsorganisation;
b) Protokollführung an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;
c) Organisatorische und administrative Unterstützung des Präsidenten
d) Organisatorische und administrative Unterstützung der Prüfungskommissions-präsidenten deutsch und latin
e) Führen der Buchhaltung und Erstellen des Jahresabschlusses;
f) Erstellen des Budgets und Finanzplans;
g) Führen des Sekretariats (Erledigung Korrespondenz, etc.);
h) Führen des Verzeichnisses der Inhaber des eidgenössischen Fachausweises Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau;
i) Genehmigen lassen der Prüfungsordnung für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau mit eidgenössischem Fachausweis gemäss BBG;
j) Archivierung.

3.4 Die Prüfungskommission für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau mit eidgenössischem Fachausweis

Art. 17 Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

1 Die Prüfungskommission deutsch und latin für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann Berufsfeuerwehrfrau mit eidgenössischem Fachausweis setzt sich wie folgt zusammen:

a) 1 Präsident der Prüfungskommission deutsch aus den Reihen der VSBF;
b) 1 Präsident der Prüfungskommission latin aus den Reihen der VSBF;
c) 1 Vertreter der FKS;
d) 1 Vertreter des SFV
e) 1 Vertreter des VPOD;
f) 4 zusätzliche Vertreter unter Einhaltung der Sprach-Parität.

2 Die Vertreter der VSBF, der FKS, des SFV und des VPOD werden durch ihre Institutionen ernannt. Die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt (Art. 11).

3 Die Mitglieder der Prüfungskommission werden für eine Legislatur von 4 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf wieder ernennt oder gewählt werden und unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 18 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Aufgaben der Prüfungskommission ergeben sich aus der Prüfungsordnung Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau:

1 Erarbeitung und Nachführung der Prüfungsordnung und der Wegleitung zur Prüfungsordnung sowie Antragstellung an den Vorstand zum Erlass derselben.
2 Durchführung der eidgenössischen Berufsprüfung.
3 Der Vorstand kann der Prüfungskommission jederzeit zusätzliche Aufträge erteilen (z.B. Ausarbeitung eines Vorschlages zur Revision der Prüfungsordnung, etc.).

3.5 Die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die Konten werden jährlich von einer Revisionsstelle geprüft. Der Revisionsbericht wird der Delegiertenversammlung vorgelegt. Die Revisionsstelle wird durch die Delegierten-versammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie kann nach Ablauf wieder erneuert werden.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten. Sollte das Vereinsvermögen das Defizit nicht decken, haftet das Vereinsvermögen der VSBF.

Art. 23 Datenschutzerklärung

1 Der Vereinsvorstand haftet für die gesetzeskonforme Verwendung der Mitgliederdaten. Er wird von den Mitgliedern nur Personendaten anfordern, die dem Vereinszweck dienen oder damit in direktem Zusammenhang stehen.

2 Die erhobenen Daten können Vereinsmitgliedern und anderen für den Verein tätigen Personen für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bzw. -pflichten sowie für die Kommunikation untereinander weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Andere ist nur mit Einwilligung des betroffenen Vereinsmitglieds möglich.

3 Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich damit einverstanden, dass nicht auf einzelne Personen fokussierte Fotos von Vereinsanlässen auf der Website und auf social media-Plattformen des Vereins publiziert, für Werbung und Berichterstattung verwendet sowie ohne Namen an Medien weitergegeben werden.

4 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Einzelfall die grundsätzlich erteilte Einwilligung zu widerrufen.

5 Für die die Erstellung und Bearbeitung von auf einzelne Personen oder kleine Personengruppen fokussierte Bilder sowie für die Weitergabe mit Nennung der Namen der abgebildeten Personen ist in jedem Fall die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

Art. 24 Entschädigungen

Alle Aufwände des Vorstandes und der Mitglieder der VSBF werden zu Lasten der einzelnen Berufsfeuerwehren bzw. Organisationen getragen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenänderungen

1 Anträge zur Änderung der vorliegenden Statuten müssen ordnungsgemäss für eine Delegiertenversammlung traktandiert werden. Zu deren Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

2 Bei Auslegungsdifferenzen ist allein der deutsche Text dieser Statuten massgebend.

Art. 26 Auflösung und Fusion des Vereins

1 Ein Antrag zur Auflösung oder Fusion des Vereins muss ordnungsgemäss traktandiert werden. Ein entsprechender Beschluss muss einstimmig, mit den Stimmen aller Mitglieder gefasst werden.

2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

3 Im Falle der Auflösung handelt der Vorstand als Liquidator.

Art. 27 Rechtswirkung der Statuten

1 Die vorliegenden Statuten treten per 28. Mai 2026 in Kraft

[2] Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 28. Mai 2026 in Bern.

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren

Daniel Strohmeier, Präsident

Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr

Benno Högger, Präsident